

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Haan betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Haan erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (~~§ 16 KrWG / LAbfG~~) (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder-verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll **einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.**
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltene biologisch abbaubare ~~organische~~ Abfallanteile zu verstehen (**vgl. § 3 Abs. 7 KrWG**), wie z.B. ~~Speisereste~~, **rohe Küchenabfälle**, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. **Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.**
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von ~~Alt-Kühlschränken~~ **Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.**
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 9. ~~Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten mittels Abrollcontainern.~~

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll und ~~Alt-Kühlschränken Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG~~ sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von Schadstoffen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikschrott-**Altgeräten nach dem ElektroG über Abrollcontainer stationäre Sammelstellen.**). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) **Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.**

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § ~~15~~ **20** Abs. ~~3~~ **2** ~~KrW-/AbfG~~ **KrWG** mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. **Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.**

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (~~§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW / AbfG~~ **§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
Der Ausschluß der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten in geringen Mengen anfallen und von den von der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (~~§ 15 Abs. 3 § 20 Abs. 2 Satz 3 KrW / AbfG~~ **KrWG**).
- ~~(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW / AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW / AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW / AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.~~

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (~~schadstoffhaltige Abfälle i. S. des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW / AbfG~~ **gefährliche Abfälle i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**), werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) ~~Schadstoffhaltige Abfälle~~ **Gefährliche Abfälle i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Anschluß- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke im Außenbereich liegen, müssen die Abfälle zur nächstgelegenen Straße, die von Sammelfahrzeugen benutzt wird, bringen und zur Abholung bereitstellen.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG KrWG i. V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- ~~— Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);~~
- **soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)**

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach ~~§ 24 KrW-/AbfG~~ **§ 25 KrWG** unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (~~§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG~~ **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- Abfälle **zur Verwertung**, die nicht ~~besonders überwachungsbedürftig gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG~~ sind, durch ~~gemeinnützige Sammlung einer~~ **eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer** ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (~~§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG~~);
- Abfälle, die nicht ~~besonders überwachungsbedürftig gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG~~ sind, durch **eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige**, gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. ~~soweit dies dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).~~

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des ~~§ 5 7 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ **KrWG** zu verwerten (Eigenverwertung). Die Verwertung von Bio-Abfällen (Eigenkompostierung) auf dem angeschlossenen Grundstück ist nur zulässig, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. ~~§ 5 7 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ **KrWG** so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß ~~§ 13 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, KrW-/AbfG~~ **KrWG** besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß ~~§ 13 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG~~ **KrWG** besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Für Ein- oder Zwei-Personenhaushalte können auch 40-l-Behälter genutzt werden. Für Gebäude, die nur von einer Person bewohnt werden, kann auf Antrag zugelassen werden, dass anstelle eines Abfallbehälters ausschließlich 70-l-Abfallsäcke verwendet werden. Dabei werden von der Stadt unter Berücksichtigung des Behältervolumens je Einwohner gem. § 11 Abs 2 jährlich mindestens dreizehn 70-l-Abfallsäcke gebührenpflichtig ausgegeben.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Schwarze bzw. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen
- 40 l
 - 60 l
 - 80 l
 - 120 l
 - 240 l
 - 770 l
 - 1,1 m³
 - 2,5 m³
 - 5,0 m³
 - 5,5-m³

Für Grundstücke mit Müllschluckanlagen sind besondere Spezialbehälter zugelassen.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können von der Stadt zugelassene 70-l-Abfallsäcke benutzt werden, die im Einzelhandel zu kaufen sind. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zum Abfuhrtag am Straßenrand bereitgestellt und zugebunden sind.

b) Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen

- 120 l
- 240 l
- 1,1 m³

c) Braune Abfallbehälter für Bio-Abfälle in den Gefäßgrößen

- 120 l
- 240 l

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

a) Schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der folgenden Vorschriften;

b) Auf Verlangen des/der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zusätzlich blaue Abfallbehälter für Altpapier und/oder braune Abfallbehälter für Bio-Abfälle. Überschreitet die Anzahl bzw. Größe (120 l bzw. 240 l) der Bio-Gefäße das für dieses Grundstück angemeldete Volumen für Restmüllgefäße, wird für jedes zusätzliche Bio-Gefäß eine jährlich durch Satzung neu festgesetzte Gebühr zusätzlich zu den Gebühren für Restmüllgefäße erhoben. Vorhandene Restmüllbehälter in den Größen 60 l bzw. 80 l werden dabei den 120-l-Gefäßen gleichgestellt.“

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 8 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbißstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (§ 6) sind verpflichtet, Abfallbehälter-Bereitstellplätze auszubauen und zu unterhalten sowie die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nach den jeweils geltenden DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.
- (2) Sind Bereitstellplätze für Abfallbehälter nicht vorhanden und können diese wegen der Bebauung oder Lage des Grundstückes nicht angelegt werden, sind die Abfallbehälter dicht am Bordstein oder am Rande der Fahrbahn einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße so aufzustellen, dass der Straßenverkehr einschl. des Fußgängerverkehrs nicht gefährdet wird. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallbeseitigung sind zu befolgen. Ansonsten dürfen Abfallbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen nur kurzzeitig zum Zwecke der Entleerung aufgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung baldmöglichst aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (3) Hat die Stadt gem. § 10 dieser Satzung für ein Grundstück die Abfuhr mit Großraumbehältern bestimmt, so sind die Eigentümer dieser Grundstücke (§ 6) verpflichtet, Standplätze und Zufahrten für Großraumbehälter auszubauen und zu unterhalten.
- (4) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Bereitstellplatz oder den Standplatz, der von allen Beteiligten zu dulden und einzuhalten ist. Außer den bauaufsichtlichen Vorschriften sind aus betrieblichen Gründen folgende Bestimmungen zu beachten:
1. Die Größe des Platzes muss so bemessen sein, dass für jeden Abfallbehälter eine Mindestabstandfläche von 0,50 x 0,50 m und für jeden Großbehälter von 2,00 m x 2,00 m zur Verfügung steht. Wird nur ein Großbehälter aufgestellt, muss außerdem ein Gang von mindestens 1,00 m Breite vorhanden sein.
 2. Die Bereitstellplätze müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigenden, festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein. Die Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
 3. Die Bereitstellplätze für Abfallbehälter sind hinter dem Bürgersteig oder der Schrammkante anzulegen. Ihr Abstand von der Fahrbahn darf eine zumutbare Entfernung nicht überschreiten. Die Entfernung der Standplätze für Großraumbehälter von der Fahrbahn darf höchstens 10 m, in Ausnahmefällen bis zu 20 m betragen. Von Gebäuden, in denen sich Räume befinden, die der Nahrungs- und Genußmittelherstellung und der Verbreitung oder Lagerung von Nahrungs- und Genußmitteln, von Arzneimitteln oder ähnlichen dienen, müssen die Standplätze mindestens 5 m entfernt sein. Unmittelbar vor Fenstern von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen Abfallbehälter nicht aufgestellt werden.
 4. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Einwirkung menschlicher Kraft auf die Straße rollen können.

5. Die Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen. Die Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden; Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Die Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein. Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden.
6. Sind Standplätze und Bereitstellplätze als Aussparung in Mauern angeordnet, ist für die Wände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie werden nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderer Abfallbesitzer.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfälle sind durch die Abfallbesitzer wie folgt zur Einsammlung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, sofern er auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, sofern er auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie vorbehandelte Speiseabfälle (z. B. Milch- oder Mehlprodukte). Diese sind in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Sind blaue und/oder braune Abfallbehälter auf dem Grundstück nicht vorhanden, sind Altpapier und Bioabfälle in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gewicht der eingefüllten Abfälle darf 0,5 kg je Liter Fassungsvermögen nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Abfallbehälter, die nach den Absätzen 5 und 6 zu beanstanden sind, werden nicht entleert.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen für schadstoffhaltige Abfälle rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert; im Zeitraum von April bis November erfolgt die Leerung wöchentlich.
3. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Abweichend von Satz 1 kann die Restmüllabfuhr im Einzelfall auf Antrag in 7-tägigem Rhythmus erfolgen, wenn
 - a) im Gebäude eine Müllschluckanlage installiert ist, deren Auffangbereich nicht vergrößert werden kann oder
 - b) im Gebäude Müllaufzüge vorhanden sind, deren Kapazität keine größeren Abfallbehälter zulassen oder
 - c) zusätzliche Standplätze nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können.

Die Mindestgröße des 7-tägig zu entleerenden Abfallbehälters wird auf 770 l festgesetzt. Anträge können nur mit Wirkung vom Beginn eines Vierteljahres an gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres geltend zu machen.

4. Die Abfallbehälter und -säcke sind von dem Anschlusspflichtigen selbst herauszustellen. Nach Entleerung werden die Abfallbehälter direkt hinter die Straßenflucht zurückgestellt. Die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sind verpflichtet, die von der Abfuhr nicht angenommenen Gegenstände ohne Verzug zu entfernen und die entleerten Abfallbehälter wieder an den Aufstellungsort zu bringen. Etwa entstandene Verschmutzungen sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu beseitigen.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

- (2) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereit zu stellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen.**
- (3) Die Abfuhr der Sperrstücke **und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte** erfolgt auf Anforderung mindestens einmal im Monat. Die Art und der Umfang der Sperrstücke **und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind dem von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen unter Verwendung einer im Einzelhandel erhältlichen Sperrgutpostkarte mitzuteilen. Der Abfuhrtag wird dem Abfallbesitzer auf einer Rückantwortkarte mitgeteilt.
- (4) Angemeldete Sperrstücke **und Elektro- und Elektronik-Altgeräte** können am Abfuhrtag unverpackt am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (5) Sofern sperrige Abfälle wegen ihrer Größe (höchstens 1,50 m x 3,00 m) nicht in den Sperrgutwagen hineinpassen und wegen ihres Gewichtes (schwerer als 100 kg) nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, können die Stadt oder ihre Beauftragten die Abfuhr verweigern. Sperrmüllmengen über 3 cbm werden vom Abfuhrunternehmen nicht mitgenommen. In diesem Fall ist der Besitzer des Sperrgutes verpflichtet, selbst ein geeignetes Abfallbeseitigungsunternehmen zu beauftragen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, **im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG** ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt ~~werden~~ **worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden** und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 ~~KrW-/AbfG~~ **KrWG** erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haan und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haan erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4 , Abs. 5 oder Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) ~~schadstoffhaltige~~ **gefährliche** Abfälle ~~oder Elektronikschrott~~ außerhalb der Annahmezeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ablegt oder abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am ~~01.01.2003~~ **Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom ~~21.12.1989~~ **18.12.2002** in der Fassung vom ~~20.12.1995~~ **31.03.2011** außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Haan (§ 3 Abs. 1)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Gichtgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht unter § 4 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Mettmann fallen

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säure, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe und Radioaktivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- Verbandstoffe

Erdaushub, Schlamm, Schnee, Eis und flüssige Stoffe jeder Art

Bauschutt, Bauteile und Ausrüstungsgegenstände von Hochbauten

Sperrstücke, die größer als 1,50 m x 3,00 m und schwerer als 100 kg sind

Autowracks

Autoreifen

Farben und Teer